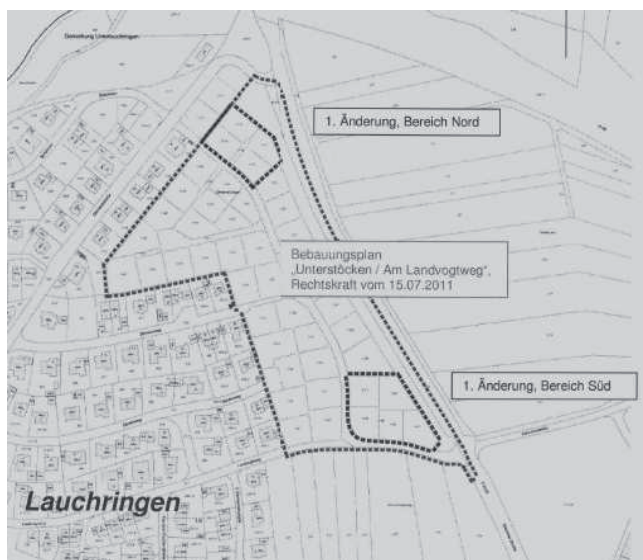


Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften „Unterstöcken / Am Landvogtweg“, UL

Das Landratsamt Waldshut hat die vom Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen am 03.05.2012 in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplan „Unterstöcken / Am Landvogtweg“ mit Erlass vom 01. Juni 2012 aufgrund von § 10 Baugesetzbuch genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Die 1. Änderung des Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Unterstöcken / Am Landvogtweg“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Unterstöcken / Am Landvogtweg“ einschließlich der Begründung beim Bürgermeisteramt Lauchringen, -Bauamt-, Zimmer 29, Hohrainstraße 59, 79787 Lauchringen während der üblichen Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lauchringen, 26.07.2012

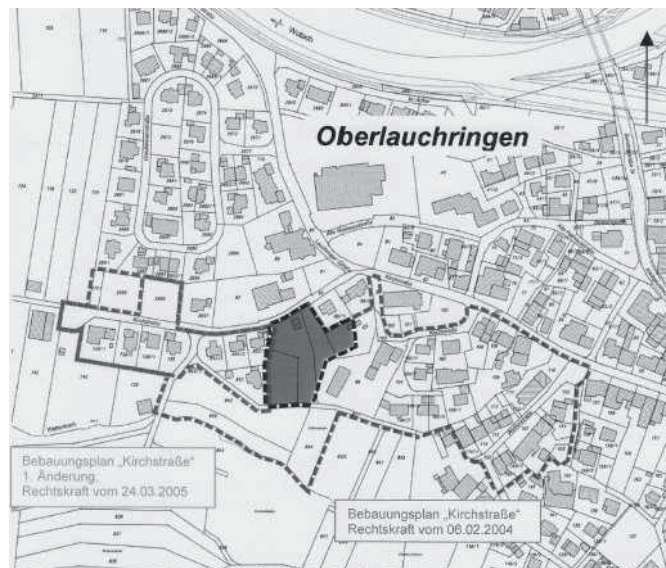
Thomas Schäuble
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kirchstraße“, OT Oberlauchringen

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen hat am 26. Juli 2012 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kirchstraße“, OT Oberlauchringen, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Mit der Änderung des Bebauungsplans sind folgende Ziele und Zwecke angestrebt worden:

Anlass für die erneute Änderung des Bebauungsplanes ist der, dass derzeit im Bereich des ehemaligen Ortsteils Oberlauchringen keine gesicherten Baulandflächen mehr für den Wohnungsbau vorhanden und die Flächen im Bebauungsplan „Nack“ fast vollständig belegt sind. Durch die Aufstellung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kirchstraße“ soll die dringende Notwendigkeit zur zeitnahen Bereitstellung von Wohnbauflächen realisiert werden.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kirchstraße“, OT Oberlauchringen tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung des Bebauungsplanes kann einschließlich ihrer Begründung beim Bürgermeisteramt Lauchringen – Bauamt- Zimmer 29, Hohrainstraße 59, 79787 Lauchringen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Planänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in § 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lauchringen, 01.08.2012

Thomas Schäuble
Bürgermeister